

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Wandlungen des Kriegsbegriffes vor und nach dem Weltkriege

Kostenzer, Ilse

1930

II. Hauptteil: Die Lage im Jahr 1914

II. Hauptteil: Die Lage im Jahre 1924.

A. Die kontinentale Auffassung vom Kriege.

Wenn man die vielen Verträge seit Rousseau betrachtet, die der Eindämmung der Kriegsgreuel dienten und allgemeine Kriegsgebräuche normieren sollten, glaubt man, dass man eine Reglementierung, eine Humanisierung des Krieges erfolgt sein müsse. Die Haager-Friedenskonferenzen, die Pariser Seerechtsdeklaration, die Genferkonventionen u.s.w. sie alle scheinen bei oberflächlichem Besehen fast lückenlos für alle möglichen und erdenklichen Fälle Vorsorge zu treffen. Und doch klafft eine grosse Lücke, die sie alle nicht zu überbrücken vermochten.

Es ist der Unterschied zwischen der kontinentalen und der anglo-amerikanischen Auffassung vom Kriege.

Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten; so die Formulierung des kontinentalen Kriegsbegriffes.

1. Träger der facultas bellandi.

Dies bedeutet: Träger der facultas bellandi, Subjekte des Krieges und der durch den Kriegszustand begründeten Rechtsverhältnisse können nur souveräne Staaten sein. Staatsteilen, z. B. Kolonien, Privatgesellschaften können vom Mutterland aus mit dem Recht der Ausübung der Kriegsführung betraut werden. Erheben jedoch einzelne Staatsbürger die Waffen gegen den feindlichen Staat, so fallen sie unter die Normen des Strafrechtes, beziehungsweise Standrechtes, nicht aber unter die des Völkerrechtes.

Bürgerkrieg gilt nicht als Krieg in diesem Sinne, erst wenn die Aufständischen einen Teil des Staatsgebietes tatsächlich besetzt halten und verwalten und im Verkehr mit den übrigen Staaten stehen, kann ihnen das Recht der Kriegführung zuerkannt werden.

Halbsouveräne Staaten haben die facultas bellandi nur im Falle besonderer Verträge mit dem protegierenden Staate, eventuell auch auf Grund eines ausgebildeten Gewohnheitsrechtes; in jedem anderen Fall gilt ein Auf-

stand oder Krieg eines protegierten Staates als innerer Kampf. Nach Liszt „obliegt den daran beteiligten Staaten keine Pflicht zur Neutralität, solange die Aufständischen nicht als kriegführende Partei anerkannt sind.“

Einem dauernd neutralisierten Staat steht das Recht der Kriegführung, d.h. das Recht zur Führung eines Angriffskrieges nicht zu. Das Recht eines Verteidigungskrieges kann ihm jedoch nicht abgesprochen werden.

Im völkerrechtlichen Sinne ist Krieg auch nur der zwischen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft sich abspielende Waffenkampf. Ist eine der kriegführenden Mächte nicht Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft, so kommt dieser Waffenkampf weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich als Krieg in Betracht, für seine Führung ist nicht das Kriegsrecht, sondern die allgemeinen Grundsätze der Menschlichkeit massgebend.

Im Falle von Staatenbündnissen kommt als Subjekt des Krieges jeder einzelne Staat in Betracht. Erklärt ein Staat gegen einen Staat, der einem Staatenbündnisse angehört, den Krieg, so ist nur dieser sein Gegner, nicht aber ^{extra} ipso jure alle Angehörigen des Bündnisses. Auch das Kriegsrecht kommt, wenn es partikulär entstanden

und weitergebildet wurde, in der dem einzelnen Verbündeten entsprechenden Art zur Geltung, wenn nicht eine Allbeteiligungsklausel vorliegen sollte.

Dann liegt ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne nur vor, wenn dabei sowohl Angriff als auch Verteidigung erfolgen. Ein Einmarsch in ein Gebiet ohne unternommene Verteidigung fällt nicht unter die Normen des Kriegsrechtes, das einen Waffenkampf zwischen Staaten verlangt; ebensowenig aber auch der Wirtschaftskrieg.

2. Kriegsmacht. a. Der aktive Kriegsstand.

Das Recht zu Offensive und Defensive fällt nur den aktiven Streitkräften der Staaten zu, nur zwischen den Kombattanten spielt sich der Krieg ab. „Nur die Kriegsmacht hat den sogenannten „Kriegsstand,““. (Liszt-Fleischmann 1925, V. Buch § 58 B). „Die Anwendung von Feindseligkeiten, insbesondere von Waffengewalt, ist nur den Angehörigen der Kriegsmacht, also den bewaffneten Streitkräften (forces militaires) der Kriegführenden und nur gegen die Kriegsmacht des Gegners gestattet.....“ (Liszt-Fleischmann, V. Buch § 58 B). J. J. Rousseau hat als

erster diese Ansicht vertreten: „der Krieg -heisst es im 4. Kapitel des ersten Buches seines ‚contract social- ist keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in dem die Privatpersonen nur zufällig Feinde sind, nicht als Menschen und auch nicht als Bürger, sondern als Soldaten, nicht als Glieder des Vaterlandes, sondern als seine Verteidiger.“ Diese Worte haben auf dem Continent früh Anklang gefunden, französische Staatsmänner haben sich dafür eingesetzt. Bekannt ist die am 11. August 1870 erlassene Proklamation König Wilhelms von Preussen: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu geniessen, und zwar solange, als sie sich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechtes berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen.“

Ebenfalls nach Kriegsrecht zu behandeln sind die zur Kriegsmacht gehörenden und ihrer Disziplin unterstellten Nichtkombattanten (Militärärzte und =Beame, Feldgeistliche etc.), ebenso wie der Heerestross

(Lieferanten, Zeitungsberichterstatter, Marketender); doch ist ihnen und gegen sie der Waffengebrauch untersagt, ~~sie~~ werden aber im Falle einer Festnahme als Kriegsgefangene behandelt.

• Zur Kriegsmacht zählen ferner die feindlichen Kundschafter, das sind „Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen“ (laut Art. 29 der „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ zum 4. Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907).

Spione werden nach vorhergegangenen Urteil nach Standrecht bestraft.

Ebenso „Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen“, ferner „Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen, oder um überhaupt Verbindungen zu den verschiedenen Teilen des Heeres oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten“ (Art. 29 der Ordnung.).

b. Grenzen und Begrenzungen.

Es fragt sich nun, wo die Grenzen liegen zwischen der Wehrmacht und der Zivilbevölkerung. Diese Frage war von jeher viel umstritten und hat erbitterte Auseinandersetzungen zwischen den Kriegsparteien heraufbeschworen. Nach dem 4. Haager Abkommen von 1907 werden auch Milizen und Freiwilligenkorps zu der aktiven Kriegsmacht gezählt, wenn sie folgende vier Merkmale aufweisen:

1. Vorhandensein eines verantwortlichen Führers
2. Offenes Tragen der Waffen
3. Offenes Tragen eines bestimmten, weithin sichtbaren Abzeichens
4. Beobachtung der Kriegsgebräuche und der Normen des Kriegsrechtes.

Selbstverständlich gehört auch der Landsturm der bewaffneten Macht an.

Es gilt nun noch die Frage zu beantworten, ob die nicht militärisch organisierte Zivilbevölkerung, die sich gegen den heranstürmenden oder das Gebiet besetzenden Feind erhebt, die sogenannte „levée en masse“ zur Kriegsmacht zu rechnen ist, oder nicht. Man kann wohl

kaum einem Volk das Recht nehmen, seinem Vaterland in höchster Not beistehen und es vor dem Untergang mit allen Mitteln bewahren zu wollen. Man stösst hierin wieder an die eine Grenze, die jeder noch so festen Bindung, jedem Vertrag, ja sogar dem Recht gesetzt ist; denn sobald die Lebensinteressen, das Leben und Bestehen eines Einzelnen, wie eines Staates oder Volkes bedrängt werden, wo es um Sein oder Nichtsein geht, da brechen alle Fesseln, die Natur, der Wille zum Leben allein hat die Gewalt.

Das 4. Haager Abkommen von 1907 brachte in der ihm angefügten „Ordnung“ (Art. 2) keine völlige Lösung der Frage: „Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 (wie oben erwähnt) zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie

1. die Waffen offen führt
2. die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet“.

Damit ist zwar „la levée en masse“

im Kriegerrecht theoretisch anerkannt. Doch enthält diese Bestimmung manche Lücken und scheint durch ein Kompromiss zustande gekommen sein. Der Aufstand im besetzten Gebiet aber ist davon ausgeschlossen, doch, was bedeutet „besetzt“? Wenn in einem Ort der Kampf tobt zwischen der eigenen Wehrmacht und dem Feinde, ist es dann erlaubt, dass sich das Volk erhebt und auf Seiten seiner Verteidiger kämpft? Wenn aber gar zum Beispiel der eine Teil der Stadt schon in Händen der Feinde ist, während um den Besitz des anderen noch gerungen wird und sich die Bevölkerung dieses Stadtteiles gegen den Feind erhebt, liegt hier ein Delikt gegen das Völkerrecht vor? Kann man ferner von jedem Mann aus dem Volke verlangen, dass er die Gesetze und Gebräuche des Krieges überhaupt kennt? Das sind Fragen, die in der Haagerkonferenz unberücksichtigt blieben, die aber von ausschlaggebender Bedeutung sind.

3. Kriegsmittel.

Auch hinsichtlich der Kriegsmittel, die im Kriege Anwendung finden dürfen, haben wir keine abschliessenden, ~~endgültigen~~ Bestimmungen. Nach v. Liszt „darf im allgemeinen der Kriegführende alle Mittel an-

wenden, deren Anwendung notwendig ist, um den Widerstand des Gegners niederzuwerfen -Gewalt und List!

a. Nach der Haager Landkriegsordnung.

Doch legt das Völkerrecht den Kriegführenden bei Verwendung der Kriegsmittel gewisse Schranken auf, die sich in der Praxis des Weltkrieges als durchaus problematisch erwiesen haben. Artikel 22 des 4. Haagerabkommens bestimmt: „Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“ Namentlich wird im folgenden Artikel untersagt:

a. „Die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen,

b. die meuchlerische Tötung oder Verwundung von

Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres

c. die Tötung oder Verwundung eines die Waffen

streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich

auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,

d. die Erklärung, dass kein Pardon gegeben werde

e. der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoff-

fen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu ver-

ursachen,

- f. der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- g. die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- h. die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei, oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit."

"Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, dass sie ~~bei~~ Ausbruch des Krieges angeworben waren."

Ein Verstoss gegen eines dieser Verbote ist völkerrechtswidrig und zieht nach Artikel 3 des 4. Abkommens Ersatzpflicht nach sich.

Zur Frage des Gebrauches von Kampfmitteln,

gehört auch die Bestimmung über die Beschiessung von Städten. Nach Art. 25, 26 und 27 der „Ordnung“ ist es „untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln auch immer, anzugreifen oder zu beschiessen.“ Ferner hat demnach der Befehlshaber einer angreifenden Truppe die Pflicht, den Beginn der Beschiessung den Behörden -abgesehen ^{von} bei einem Sturmangriff - mitzuteilen. Weiterhin soll bei Beschiesungen und Belagerungen tunlichst alle Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst und Wissenschaft dienen, Denkmäler, Spitäler u.s.w. geschont bleiben. Durch diese Bestimmungen ist anscheinend die humanere Auffassung vom Kriege durchgedrungen, wieweit sie aber praktische, tatsächliche Bedeutung hatten, zeigte sich im Weltkrieg.

b. Ablehnung des Einflusses des Krieges
auf die privatrechtlichen Ver-
hältnisse.

Als besonders bedeutend ^{hat man} immer Art. 23 der „Ordnung“ angesehen, da hiemit dem schon von Rousseau ausgesprochenen Satze, dass der Kriegszustand keinen Einfluss ausübe auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Staatsangehörigen der feindlichen Mächte,

rechtliche Fixierung zugekommen ist. Es werden hiemit den Kriegführenden Begrenzungen in der Wahl ihrer Mittel zur Besiegung des Feindes auferlegt, ^{was} beinhaltet also ^{gleich kommt.} eine Freiheitsbeschränkung der kämpfenden Staaten selbst. Art. 23, lit. *h* wendet sich ausschliesslich gegen die englisch-amerikanische Kriegspraxis, gegen ihre andersartige Auffassung von den privatrechtlichen Beziehungen der Staatsangehörigen der Kriegsparteien. Es ist der Ausspruch der Unbetheiligkeit des Privatrechtes und zwar sowohl des Forderungs- als des Sachenrechtes vom Kriege und dessen Führung. Dafür spricht nach Strupp und Lenz aber noch besonders die Entstehungsgeschichte des Art. 23 lit. *h*, der auf Antrag der deutschen Delegation in den Vertrag aufgenommen wurde und in den Protokollen hiezu ausdrücklich betont wird, dass dadurch legislative Massnahmen-gemeint sind der englische Kriegsgebrauch - ausgeschlossen werden sollen.

c. Verwendung von unzivilisierten Truppen.

Eine weitere Frage stellt sich noch, in Bezug auf die Verweddung von unzivilisierten Truppen als Mittel zur Bekämpfung des Gegners. Von Liszt

glaubt, dass das Völkerrecht die Heranziehung dieser Truppen nicht ausschliesse, Fleischmann spricht sich dagegen aus. Allerdings enthält keiner der vielen vor dem Kriege geschlossenen Verträge zur Humanisierung des Krieges eine Bestimmung hierüber. Wenn es aber in Art. 1, Zl. 4 der „Ordnung“ ausdrücklich heisst, dass für Milizen und Freiwilligenkorps die Rechte und Pflichten des Krieges nur dann gelten, wenn sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten, dann lässt sich davor^{raus} wohl ableiten, dass diese Bestimmung für das ganze Heer gilt, dass also auch unzivilisierte Truppen mit den Normen vertraut sein müssen. Dass dieser Forderung kaum Genüge geleistet werden kann, scheint offensichtlich zu sein, sodass man vielleicht ableiten kann, dass jedenfalls vor dem Weltkriege die Heranziehung von Wilden zum Heere als mit dem Völkerrecht unvereinbarlich angesehen werden musste, wenn man im Völkerrecht Gebräuche sieht, die unter gesitteten Staaten gelten, sich aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben, wie es in der Haager Landkriegsordnung einleitend heisst.

4. Kriegszweck.

Als Ziel des Krieges galt vor dem Weltkrieg nicht mehr, wie in früheren Zeiten die völlige Vernichtung des Feindes, sondern lediglich die Erreichung dessen, was man angestrebt hatte, nämlich die Eroberung eines Gebietes, bzw. Staatsteiles oder einer Kolonie. Durch die Entwicklung, Weiterbildung der Normen zur friedlichen Beilegung von Staatsstreitigkeiten, ist der Krieg als ultima ratio, als äusserstes Mittel im Verkehr der Staaten untereinander gestempelt worden. Grösstenteils Handelsinteressen führten in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg einen Kampf herbei. Das Kriegsziel war die Erreichung des Angestrebten, doch mit Fortbestand des gegnerischen Staates. Es galt als eine unausgesprochene Norm der Kontinentstaaten, Kriegsentschädigungen nur bis zur Höhe des Erreichbaren aufzuerlegen. Zur Eindämmung des rauen Kriegsbegriffes früherer Jahrhunderte waren diese Bestimmungen geschaffen, der höheren Kultur und Zivilisation der Menschheit entsprechend sollten sie gehandhabt werden. Dies geht auch daraus hervor, dass die Ver-

tragsstaaten der Haager Landkriegsordnung die Verpflichtung übernommen haben, ihren Heeren im Sinne von Art.1 Instruktionen über die Führung des Krieges zu erteilen. Der alte Vernichtungskampf schien damit ausgeschaltet.

B. Die a n g l o = a m e r i k a n i s c h e
Auffassung vom Kriege.

England und Amerika haben sich schon früh als die Seemächte der Welt gefühlt, überlegen allen anderen Staaten und haben sich dementsprechend ein eigenes Seerecht in Theorie und Praxis angeeignet. Die von allen englischen und amerikanischen Autoritäten des Völkerrechtes vertretene Doktrin gipfelt in zwei Sätzen und ist am deutlichsten zum Ausdruck gekommen in einem zwar vom 22. März 1915 datierten Urteil des Präsidenten Evans in „The Panariellos“ -es sei hier

vorweggenommen, da es nur für die englische Auffassung entscheidend ist, vom Weltkrieg aber dem Sinne nach nicht beeinflusst wird:-

„ 1. Durch den Ausbruch des Krieges wird jeder Verkehr zwischen Untertanen der feindlichen Staaten ipso facto ungesetzlich, soweit ihn der kriegführende Staat nicht ausdrücklich gestattet. Das gilt vom Handelsverkehr, vom ~~W~~Trading with the enemy" insbesondere, aber es gilt auch vom Verkehr überhaupt. Findet solcher Verkehr dennoch statt, so unterliegt das daran beteiligte Eigentum der ~~in~~ treibenden Personen der Beschlagnahme, ohne Rücksicht darauf, ob sie dabei in gutem Glauben an das Erlaubte ihrer Handlungsweise wahren oder nicht." (*Handelsrecht - Bartholdy S. 4.*)

a. Ausgeprägter Individualismus.

Dieser Satz bringt die englische Abweichung vom kontinentalen Kriegsbegriff deutlich zum Ausdruck. Es ist die Ablehnung des von Rousseau geprägten Grundsatzes, dass der ~~Krieg~~^{Krieg} die Austragung von Feindseligkeiten zwischen Staaten beinhalte, dass er sich gegen diese und deren Wehrmacht, nicht aber gegen die Staatsangehörigen selbst, gegen die Bürger richte. Dies gilt aber folgerichtig nicht nur für den Seekrieg, sondern auch

im Landkrieg, daß Kampf des Einzelnen gegen den Einzelnen.

Dieser ausgeprägte Individualismus der anglo-amerikanischen Doktrin ist dem vertragsmässigen Völkerrecht völlig zuwiderlaufend. Denn wozu brauchte es dann die langen Bestimmungen in den Haager Friedenskonferenzen über die Aufstellung von Milizen und Freiwilligenkorps, über die „levée en masse“, über die Umwandlung eines Kauffahrteischiffes in ein Kriegsschiff, unter welchen Bedingungen es als solches anzuerkennen sei, wozu brauchte es überhaupt eine Unterscheidung in Handlungen, die dem Völkerrecht entsprechend sind und ihm unterstellt sind und solche, die nach gemeinem Recht zu beurteilen sind, wenn jeder Einzelne der Feind jedes Staatsbürgers der feindlichen Macht ist?

Ferner ergibt sich aus der „Ungesetzlichkeit des Handels und Verkehrs“ die Nichtigkeit aller während des Krieges geschlossenen Verträge mit den feindlichen Staatsangehörigen. Ein tiefer Eingriff in die privaten Rechte, die nach Art. 23 lit. g der Landkriegsordnung von 1899 und 1907 ausdrücklich geschützt sind mit Ausnahme, „wenn es die Erfordernisse des Krieges dringend erheischen.“

b. Ablehnung der „bona fides.“

Weiterhin beinhaltet die vollkommene „Ablehnung der bona fides“ eine Abweichung vom Geist der völkerrechtlichen Normen. Wenn auch nicht der gute Glaube als bestimmend im Völkerrecht angesehen wird, so ist ihm dennoch ein Platz eingeräumt; so lautet z.B. Art. 15 der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909: „Die Kenntnis der Blockade wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe der Blockade an die diesem Hafen innehabende Macht verlassen hat.“ Das bedeutet: Ist der Beweis von der Unkenntnis der Blockade erbracht, hat also der Kapitän des Schiffes in gutem Glauben gehandelt, so treten die Folgen des Blockadebruches nicht ein. Die englisch-amerikanische Theorie schliesst aber jede Vermutung von vorneherein aus, indem sie die Einflussnahme eines Handelns in gutem oder schlechten Glauben überhaupt negiert.

c. Die englisch-amerikanischen Schriftsteller.

Richter Evans stützt und beruft sich

auf den amerikanischen Völkerrechtler Story („Cotes of the Principles and Practice of Prize ^{Coverts} ~~Colerts~~“). Er geht nicht davon aus, dass der Handel und Verkehr mit den feindlichen Untertanen verboten ist, sondern dass die Güter des Feindes gekapert werden sollen. Er bestimmt ferner, dass für das Eigentum an Schiff und Ladung das Zivilrecht massgebend ist. Doch sind Güter, die während des Krieges unterwegs sind, um ins Land des Feindes geliefert zu werden und vertragsmässig sofort bei der Ankunft dort ins Eigentum des Feindes übergehen, wenn sie in transiter ergriffen werden, als feindliches Eigentum zu betrachten (laut Mendelsohn-Bartholdy, „Der Kriegsbegriff des englischen Rechtes“ S. 7, II. Kap. § 3).

Als weitere Besonderheit des Prisensrechtes gegenüber dem Zivilrecht hebt Evans noch hervor: „Ein Gut, das dem „Feind“ gehört, kann seine Nationalität während des Krieges oder vor dem unmittelbaren Ausbruch eines Krieges nicht mehr wechseln, da durch einen solchen Wechsel in transiter, z. B. Übergang an Neutrale, die Kaperei überhaupt lahmgelegt wäre.“ Das bedeutet Aufrechterhaltung der Kaperei unter allen Umständen.

Als zweiter Kronzeuge der anglo-amerikanischen Theorie scheint der amerikanische Kanzler Kent auf, dessen Werk „Commentaries on American Law“ zuerst 1826 herauskam; unter dem Titel: „Handelsverbot“ schrieb er etwa folgendes: „Eine unmittelbare und wichtige Folge der Kriegserklärung ist die absolute Unterbrechung und das Verbot jedes handelsmässigen Nachrichtenwechsels, Verkehrs oder Geschäftsabschlusses zwischen den Untertanen der beiden Staaten.....“

„Das Verbot erfliesst notwendig aus dem schon früher angeführten Grundsatz, dass der Zustand des Krieges alle Mitglieder der zwei Staaten in Feindseligkeiten zu einander versetzt; und zu dulden, dass die Einzelnen einen freundlichen oder geschäftlichen Verkehr miteinander weitertreiben, während die Regierungen im Kriege liegen, hiesse die Handlungen der Regierung und die des Einzelnen in Konflikt miteinander bringen. Es würde den Kriegsoperationen entgegenwirken und Hindernisse in den Weg der öffentlichen Anstrengungen werfen; es würde zu Unordnung, Blödsinn und Verrat führen... Der Krieg macht sofort jedem Geschäft und jeder Verständigung zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten ein Ende und versetzt jedes Individuum der betreffenden

Regierungen ebenso wie die Regierungen selbst in den Zustand der Feindseligkeit. Dies ist gewissermassen die Lehre aller autoritativen Schriftsteller des Völkerrechts und die Satzung der Seekriegsordnungen aller grossen Staaten Europas. Es ist ebenso das anerkannte Recht Amerikas und ist als solches in einer Menge von Entscheidungen des Kongresses der Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges und dann wieder durch den höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Laufe des letzten Krieges angewandt worden; und es wäre schwierig einen Lehrsatz zu finden, der tiefer und breiter im allgemeinen Seerecht Europas und im unvordenklichen und allgemeinen Gebrauch der ganzen Gemeinschaft der zivilisierten Welt eingewurzelt ist" (Mendelsohn-Bartholdy, a. a. O. S. 9-10, II. Kap. § 3)

Daraus ergibt sich, dass nicht nur der tatsächliche Handel, sondern auch die Mitteilung von „rechtserheblichen“ Tatsachen nach anglo-amerikanischer Auffassung verboten ist. Noch etwas weiter ging, doch folgerichtiger war der Engländer Chitty in „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“ (London 1824), an den sich Kent hielt. Nach ihm wird vom Handelsverbot nur das „trading with the enemy“ betroffen, d. h.

der tatsächliche Güteraustausch, nicht aber der Verkehr. Doch schliesst Chitty aus dem Zustand der Feindseligkeit zwischen den einzelnen Untertanen der kriegführenden Staaten, dass diese Doktrin „jedem Untertan des kriegführenden Staates die Pflicht auferlegt, den Feind anzugreifen und sein Eigentum an sich zu nehmen.“ Dieser Satz Chittys verträgt sich allerdings schlecht mit der oft zitierten Gewohnheit der gesamten zivilisierten Welt.

Ob das Handelsverbot auf jeden Verkehr oder nur auf den Handel allein sich beziehen sollte, darüber ist man sich nicht einig geworden. Es liegt aber auf der Hand; diese vielleicht gewollte Unklarheit führt nur dazu, die schärfste, grösste Ausdehnung des Verbotes in der Praxis zu handhaben. Nicht der Handel und Verkehr als solcher soll ja betroffen werden, sondern das Volksvermögen, durch dessen Vernichtung man den Feind niederringen will.

2. Die Ausdehnung des Handelsverbotes auf die Verbündeten.

2. „Hat ein kriegführender Staat Verbündete, so stehen die Angehörigen aller Verbündeten zu jedem

einzelnen kriegführenden Staat in Beziehung auf diesen Verkehr mit dem Feind im gleichen Pflichtenverhältnis wie die Untertanen dieses Staates selbst; ihr Eigentum kann, ob Schiff oder Ladung, wenn sie Verkehr mit dem Feind haben, von jedem Verbündeten gekapert und seinen Prisengerichten zur Aburteilung überliefert werden. Auch in diesem Falle kommt es auf den guten Glauben nicht an." (Mendelsohn-Bardoldy a.a.O. I. Kap. § 2, S. 4.)

Dieser 2. Satz, der die Ausdehnung des Handels- und Verkehrsverbotes auch für die Verbündeten und zwar nicht nur für die Staaten selbst, sondern der Doktrin gemäss auch für jeden einzelnen Untertanen ausspricht, ist dem geltenden Völkerrecht zuwider *gehand.*

Nicht nur die deutschen Völkerrechtler und Handelsrecht=Schriftsteller, sondern auch die französischen Juristen haben die Ausdehnung des Handelsverbotes auf die Verbündeten entschieden abgelehnt.

Pradier-Fodère und Piédelièvre haben zwar ausdrücklich hervorgehoben, dass eine mit dem Feind vereinbarte Handelslizenz der Zustimmung der Verbündeten bedürfe; folgerichtig ist aber auch die Ausdehnung des Handelsverbotes von einem Staat auf seine Verbündeten als Eingriff in ihre Rechte völlig unzu-

lässig. Beide bezeichnen das Handelsverbot, das sich ^{nur} an den Einzelnen wendet, als völlig national; in seiner Ausdehnung auf die Untertanen der Verbündeten wäre es als ein schwerer Eingriff in die Souveränität der einzelnen Staaten zu betrachten.

b. Die englischen und amerikanischen
Schriftsteller.

Story, der berühmte englische Völkerrechtler behauptet in „Principle and Practice of Prize Courts“, „die gleiche Strafe auf Handel mit dem Feinde, wie sie dem Untertan und dem in England domicilierten Ausländer angedroht sei, nämlich Konfiskation der Güter, treffe auch den Untertanen Verbündeter im Kriege, der mit dem gemeinsamen Feind Handel treibt.“ (Mendelsohn-Bartholdy a.a.O. IV. Kap. § 12 S. 45) Dagegen übernimmt der im neutralen Gebiet sich aufhaltende Angehörige der kriegführenden Mächte eine ganz andersartige Rechtsstellung ein. Er darf nämlich mit allen Staaten, mit dem Feind ebenso wie mit den Untertanen eines neutralen oder verbündeten Staates Handel treiben, mit Ausnahme von Konterbande, die natürlich der Konfiskation unterliegt. Hieraus ergibt sich noch ein weiterer für die englisch-amerikanische Rechtsauffas-

sung ausschlaggebender Standpunkt. Nach zwar nicht kodifiziertem, aber von der Mehrheit der Staaten anerkanntem Rechtssatz, gilt die Abstammung allein als massgebend für die Nationalität. Nach englisch-amerikanischer Doktrin aber ist allein der Aufenthaltsort massgebend. Ja nicht einmal die Nationalität, die tatsächliche Zugehörigkeit zu einem Staat spielt eine Rolle, sondern nur der augenblickliche Wohnsitz. Wenn also ein Angehöriger einer neutralen Macht, der sich in England aufhält, das Handelsverbot übertritt, so untersteht er derselben privatrechtlichen Beeinflussung in Bezug auf seinen Handel und Verkehr wie der Engländer selbst.

Kent behandelt diese Frage noch eingehender: „Es ist auch für den Verbündeten eines der Kriegführenden, der den Krieg mit ihm gemeinschaftlich führt, ungesetzlich, irgendwelchen Handelsverkehr mit dem Feind zu haben. Ein einzelner Kriegführender kann die Erlaubnis zum Handel mit dem Feinde geben und seine eigenen Rechte nach Wohlgefallen verwässern und schwächen; anders aber ist es, wenn verbündete Staaten eine gemeinsame Sache verfechten. Die Gemeinschaft der Interessen, des Zieles und des Vorgehens schafft ihnen eine wechselseitige Pflicht, dieses gemeinsame Interesse nicht

46
123

zu beeinträchtigen; und es ist ein erklärter Grundsatz des Völkerrechtes (!!), gestützt auf sehr klare und gerechte Gründe, dass einer der Kriegführenden das Eigentum eines Untertanen seines Verbündeten, der sich im Handel mit dem gemeinsamen Feind befindet und diesem Hilfe und Nutzen bringt, während der andere Verbündete einen strengen, kräftigen Krieg gegen ihn führt, beschlagnahmen und zur Strafe für verfallen erklären kann. Es wäre ein Verstoss gegen den in jeder derartigen Kriegskonföderation enthaltenen Kontrakt, der dahin geht, dass keiner der Kriegführenden ohne Zustimmung des anderen irgend etwas tun darf, was das gemeinsame Ziel vereitelt." (Mendelsohn Bartholdy a.a.O. S. 46).

Wheaton erklärt die Gründe für diese Norm: „Diese Regel ist ein Korollar der anderen und ruht auf dem Grundsatz, dass solcher Handel den Untertanen der Mit-Kriegführenden verboten ist durch sein nationales Recht, durch das allgemeine Völkerrecht (!!) und durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Inhalt des Bündnisvertrages, der zwischen den Alliierten besteht. Und wie die frühere Regel (vom Handelsverbot an die Untertanen) nur mit der Erlaubnis der souveränen Gewalt im Staate nachgelassen werden kann,

so kann diese zweite Regel nur mit der Erlaubnis der verbündeten Nationen gemäss ihrem beiderseitigen Einverständnis nachgelassen werden. Eine Erklärung der Feindseligkeiten führt von Natur aus die Interdiction jeden Handelsverkehres mit sich. Wo nur ein Staat im Kriege liegt, da mag dieses Verbot den eigenen Untertanen erlassen werden, ohne dass ein anderer Staat davon Schaden hat; aber wenn verbündete Völker eine gemeinsame Sache gegen einen gemeinsamen Feind verfachten, dann besteht ein stillschweigender, wo nicht ausgesprochener Vertrag darüber, dass keiner der kriegführenden Staaten irgend etwas tun darf, um das gemeinsame Ziel zu vereiteln. Wenn ein Staat seinen Untertanen erlaubt, einen ununterbrochenen Handel mit dem Feind fortzuführen, so wird die Folge sein, dass es dem Feinde hilft und Nutzen bringt, was der gemeinsamen Sache schädlich sein kann. Es möchte deshalb scheinen, dass es nicht genügt, wenn dem Prisengericht des einen der verbündeten Staaten dargetan wird, dass der andere Staat seinen Untertanen das betreffende Verhalten erlaubt hat; es muss vielmehr auch nachgewiesen werden, dass dieses Verhalten entweder von der Art ist, dass es die gemeinsa-

men Operationen nicht berührt, oder dass es die Erlaubnis der anderen verbündeten Staaten ebenfalls besitzt." (Mendelsohn-Bartholdy S.46/47).

c. Zusammenfassung.

Es folgert daraus eigentlich, dass bei Abschluss eines Bündnisvertrages gemeinsame Gesetze und Verordnungen erlassen werden, dass das nationale Recht zurücktreten müsste zu Gunsten dieses neuen Rechtes. Damit eröffneten sich ganz neue Gesichtspunkte für ein Schutz- und Trutzbündnis, das die einzelnen Staaten zu einem festeren Gefüge zusammenschweissen sollte als es ein Staatenbund vermöchte und zu einer Art Bundesstaat sich entwickelte. Doch keiner der englischen Theoretiker hat diesen Gedanken näher beleuchtet, keiner sich überhaupt auf diese Folgerung aus den oben erwähnten Forderungen eingestellt. Denn die englische Seerechtspraxis ist nach ihnen Naturgesetz, Ausdruck der unbedingten Vorherrschaft der britischen Seemacht, ~~den~~ dem sich alle anderen Staaten bedingungslos zu fügen haben.

3. Die Stellung der Haager Abkommen zur anglo-amerikanischen Kriegsauffassung.

Eine Änderung in der verschiedenartigen Auffassung vom Kriege und seinen Wirkungen auf die Untertanen der Kriegführenden Staaten schien Art. 23^{lit.} g und h der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 zu bringen, worin die Aufrechterhaltung und Unantastbarkeit aller privatrechtlichen Verhältnisse während des Krieges ausgesprochen wird. Da sowohl England als auch die Vereinigten Staaten das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ratifiziert hatten, war man berechtigt, darin die Aufgabe der alten anglo-amerikanischen Doktrin zu erblicken. Dem amerikanischen General Davis war es jedoch geglückt, dem Art. 23 h eine ganz andersartige Auslegung zu geben, abweichend vom Sinne dessen, der ihn geschaffen hatte und dem man ihm auf dem Kontinent allgemein gab. Er erklärte nämlich den so bedeutsamen Art. 23 h als eine Instruktion an die Befehlshaber der Landarmeen, die die militärischen Befehlshaber ^{von Seiten der Zivilbevölkerung} verhindern sollte, Beschwerden über die Verletzungen des Kriegsrechtes durch Angehörige des Heeres nicht entgegenzunehmen.

Es ist selbstverständlich, dass diese Auslegung, so kunstvoll sie auch scheinen mag, von den

Tatsachen und ihren Wahrheiten weit entfernt ist. Denn so fragt es sich, bedarf denn eine blosser Instruktion an die Befehlshaber überhaupt einer Aufnahme in einen völkerrechtlichen Vertrag? Wären dafür nicht die einzelnen Militärverordnungen zuständig und enthielten sie nicht auch schon ähnliche Bestimmungen? Ferner spricht vor allem nach Strupp (Grundzüge des positiven Völkerrechts, 2. Aufl. 1922) die Entstehungsgeschichte dieses Artikels für die kontinentale Auslegung, der überhaupt nur dafür bestimmt sein sollte, mit der anglo-amerikanischen Auffassung der unhumaneren Kriegsführung dieser Staaten endgültig aufzuräumen.

4. Zusammenfassung.

Zusammenfassend ist noch folgendes zu sagen: England und Amerika als tonangebende Seemächte huldigten von jeher und wurden darin von ihren völkerrechtlichen Schriftstellern unterstützt dem Grundsatz: *inimici nostrae civitatis sunt inimici nostri*.

Die Konsequenz dieser Auffassung, dass die Angehörigen der kriegführenden Mächte zu Feinden würden, dass der Krieg zwischen jedem Einzelnen sich ab-

spiele und seine Geltung habe, ist die Ansicht, dass der Ausbruch des Krieges jede Handels- und Verkehrsverbindung zwischen Angehörigen des eigenen und des Feindesstaates von selbst verbiete, wobei für die feindliche Eigenschaft entsprechend dem Domizilprinzip der Wohnsitz oder die geschäftliche Niederlassung massgebend ist. Das Verbot Handel und Verkehr mit den Angehörigen des Feindesstaates zu treiben, umfasst aber auch noch alle Angehörigen der verbündeten Mächte. Steht der Untertan eines verbündeten Staates mit einem Untertan des gemeinsamen Feindes in Handelsbeziehungen, so gilt nach anglo-amerikanischer Theorie und Praxis z.B. das aufgebrachte Schiff samt Ladung als „gute Prise“.

Zu Beginn eines Krieges bestehende Schuldverhältnisse von Privatpersonen, die im Gebiete der kriegführenden Mächte wohnen, werden durch den Krieg suspendiert. H. während des Krieges kann weder eine Leistung angefordert, noch kann eine Klage, welche die Durchführung der Leistung verlangt, vor englischen Gerichten erhoben werden. Dagegen greift Nichtigkeit des Vertrages dann Platz, wenn ein Vertrag in Hinblick auf einen Krieg geschlossen und erst im Falle eines

solchen in Kraft treten sollte. Ebenso bei Handelsgesellschaften ausser Aktiengesellschaften, wenn eine oder mehrerer Gesellschaften im Feindesstaat domiziliert sind; etwaige Verträge zwischen solchen Gesellschaften und denen des eigenen Staates sind ungültig.

Versicherungsverträge zwischen einem eigenen Staatsangehörigen und einer Versicherungsgesellschaft des Feindes oder umgekehrt machen während des Krieges die Zahlung der Prämie unmöglich, wenn sich nicht ein Agent im Feindesland aufhält, sodass an diesen gezahlt werden kann. Allgemein folgert man daraus, dass mit dem Ausbruch des Krieges-von dem eben erwähnten Ausnahmefall abgesehen-mit Endigung der Prämienzahlung auch der Anspruch auf die Versicherungssumme erlischt, der Versicherte nur eine Entschädigung in der Höhe der getätigten Leistungen zu beanspruchen habe. Dies gilt besonders für Lebensversicherungen. Güterversicherungsverträge sind danach dann ungültig, wenn sie vor Beginn des Krieges geschlossen, der Versicherungsfall jedoch während des Krieges eintritt.

Verträge, die während des Krieges geschlossen werden, sind ungültig. Das bedeutet eine völlige

Ablehnung des Prinzipes, dass die privatrechtlichen Verhältnisse des Einzelnen vom Kriege tunlichst verschont sein sollten; es bedeutet die Rückkehr zur alten, rohen Kriegsmanier einer Zeit, die schon längst überwunden zu sein schien.

Kriegssubjekt ist sodann nach der anglo=amerikanischen Auffassung jeder einzelne Staatsbürger; Kriegsmittel ist alles zur Erreichung des Kriegszieles Taugliche, sowohl militärische als auch wirtschaftliche Massnahmen; Kriegszweck ist endlich die Vernichtung der feindlichen Volkswirtschaft.

Dem ~~xxx~~ Art. 23 h, der eigens als Ablehnung dieser Auffassung gedacht war, wurde eine ganz einschränkende Bedeutung beigemessen, die noch verstärkt wurde, ja überhaupt die ganze Bestimmung zunichte machte, durch die vor Kriegsbeginn wenig beachtete, in jedem Abkommen enthaltene Allbeteiligungsklausel.

C. Nach dem Gewohnheitsrecht.

C. Nach dem Gewohnheitsrecht.

1. In England und Amerika.

Das Gewohnheitsrecht, d. h. die tatsächliche Ausübung als Ausdruck der *opinio iuris sive necessitatis* (des Rechtsbewusstseins), das im Völkerrecht eine ausschlaggebende Rolle spielt, hatte sich in den einzelnen Ländern verschieden entwickelt.

Schon vor den napoleonischen Kriegen galt in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die sogenannte anglo-amerikanische Doktrin, eine Anschauung, die den Krieg als einen Kampf zwischen den einzelnen Staatsangehörigen betrachtete.

Ein Kampf, der mit allen Mitteln geführt werden darf, der die vollkommene Vernichtung des Gegners bezweckt und aus diesem Grund keine Beschränkungen anerkennt, die den Zweck irgendwie beeinträchtigen könnten. Der Wirtschaftskrieg in seiner grausamen Form, der kein Privateigentum als geschützt anerkennt, der den Verbündeten die gleichen Zwangsmassregeln auferlegt wie den Untertanen des eigenen Staates.

Diese Auffassung vom Kriege war von der englischen und amerikanischen Regierung bestätigt, sie äusserte sich in Theorie und Praxis bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Der von Deutschland eingebrachte Artikel 23 h der Haager Landkriegsordnung von 1907 schien mit diesem Prinzip endgültig gebrochen zu haben. Doch das alte Gewohnheitsrecht erwies sich stärker als die vertragsmässige Normierung. Schon vor Ausbruch des Weltkrieges zeigte sich, dass England und Amerika dem Art. 23 h eine wie schon oben erwähnt viel geringere Bedeutung beilegten, als es die anderen Vertragsmächte taten. Die englische Regierung und die englische Literatur erklärten, dass dieser Artikel für sie unverbindlich sei, da die tatsächliche Übereinstimmung in seiner Auslegung, die für die Anerkennung unerlässlich sei, vollständig fehle. Der alte englische Grundsatz nach Higgins „schon bei Beginn des Krieges soll der Bürger empfinden, dass der Krieg eine Tatsache ist, die nicht nur die Streitkraft der **Belligerenten** betrifft, sondern eine intime Beziehung zu seinem eigenen Leben hat.“ (Lamasch I. § 7, S. 15). blieb bestehen.

2. Am Kontinent.

In den kontinentalen Staaten hatte sich der Grundsatz Rousseaus früh eingebürgert; für sie war Art. 23 h nichts weiter als eine Reglementierung eines lange anerkannten bestehenden Gewohnheitsrechtes. Wenn sich die meisten Staaten, vor allem Frankreich und Russland, sofort nach Ausbruch des Weltkrieges zur anglo-amerikanischen Doktrin bekannten und sich ihrer Kriegsführung anschlossen, so kann für sie nicht die Entschuldigung des alten Gewohnheitsrechtes wie für England und Amerika in Anspruch genommen werden, sondern⁶ verweist sich als schwerer Bruch der völkerrechtlichen Normen.

D. Nach dem vertragsmässigen Völkerrecht.

Beschränkung seiner Wirksamkeit.

Es erhebt sich nun noch die Frage, in wie weit das sogenannte Kriegsrecht tatsächlich kodifiziert war. Aufgezeichnetes Kriegsrecht kennt die Geschichte des Völkerrechtes eigentlich erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Anzuführen sind davon hauptsächlich:

die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die erste Genfer Konvention von 1864, die Petersburger Deklaration von 1868, die erste Haager Friedenskonferenz von 1899, die zweite Genfer Konvention von 1906, die zweite Haager Friedenskonferenz von 1907 und die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909. Doch liegen auch beim sogenannten kodifizierten Teil des Kriegsrechtes bis zu seiner vollen Gültigkeit grosse Hemmnisse im Wege.

Dies durch

1. Kündigungsklauseln, welche die meisten völkerrechtlichen Verträge, insbesondere die Abkommen der Friedenskonferenz von 1907 enthalten und

2. Vorbehalte.

Es steht jedem Staate frei, zu einzelnen Vertragsteilen „Vorbehalte“ zu erheben, d. h. die betreffende Bestimmung hat für den Staat, der bei der Ratifikation einen derartigen Vorbehalt macht, keine Geltung.

So hat England das „Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren“ vom 6. Juli 1906 nur mit Vorbehalt ratifiziert. Es entfallen dadurch für England die Artikel 23 (Schutz der Wahrzeichen des „Roten Kreu-

zes" in Friedens=und Kriegszeiten), Art. 27 (Schutz des Missbrauches der Wahrzeichen und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ durch Privatpersöhen oder Gesellschaften zu Handelszwecken in den vertragschliessenden Staaten) und Art. 28 (Bestrafung „der von Einzelnen im Kriege begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere“, sowie Bestrafung „des unbefugten Gebrauches der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes“).

Gerade in der Ablehnung dieser Artikel tritt Englands andersartige Kriegsauffassung klar zu Tage. Es will sich nicht binden lassen durch Bestimmungen, die den „Feinden“ mehr zugute kommen als ihm selbst; es will sich Freiheit in der Wahl der Kriegsmittel vorbehalten und zeigt damit wieder, dass für ihn der Krieg der grausame Kampf bleibt, der durch die verschiedenen Verträge humanisiert werden sollte, dass er sich nicht nur gegen den Soldaten, sondern mit gleicher Härte auch gegen Verwundete und Kranke richtet.

Art. 44 „der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ wurde von Deutschland, Österreich=Ungarn, Russland und Japan vorbehalten, der besagt, dass

es dem Kriegführenden verboten sei, „die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben“.

Der Art. 3 des sechsten Abkommens der zweiten Friedenskonferenz von 1907, der lautet: „die feindlichen Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrts-hafen vor dem Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, dürfen nicht eingezogen werden....“, ebenso Art. 4 Absatz 2 „das Gleiche gilt für Waren, die sich an Bord der im Art. 3 bezeichneten Schiffe befinden“ wurden von Russland und Deutschland vorbehalten.

Das achte Abkommen der zweiten Friedenskonferenz „über die Legung von unterseeischen selbst-tätigen Kontaktminen“ war von Deutschland, Grossbritannien, Frankreich und Siam nur mit Vorbehalt, der sich besonders gegen die im Artikel 2 enthaltene Untersagung des Legens von Minen zur Unterbindung der Handels-schiffahrt, d.h. eigentlich gegen die Blockade wendet, ^{angewandt wird} England hat es sogar für notwendig befunden, der Präambel folgenden Satz hinzuzufügen, widrigenfalls das Ab-

kommen von ihm nicht ratifiziert worden wäre:.....,vorbehaltlich, dass der blossen Tatsache, dass das Abkommen irgend ein Handeln oder irgend ein Vorgehen nicht verbietet, nicht die Bedeutung beigemessen werden darf", als ob die Regierung Seiner Britischen Majestät des Rechtes beraubt würde, die Rechtmässigkeit solchen Handelns oder Vorgehens zu bestreiten". Das ~~Bedeutung~~^{et} praktisch volle Handlungsfreiheit, Nichtbindung an den Vertrag.

Ferner ist das „9. Abkommen der 2. Friedenskonferenz betreffend, die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten" nur unter Vorbehalt Deutschlands, Englands, Frankreichs und Japans geschlossen worden, eines Vorbehaltes, der sich in der Ablehnung des Art. 1 Abs. 2 ausdrückt, der besagt: „Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind".

Auch das 13. Abkommen der 2. Friedenskonferenz betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges ist nur verbunden mit einer Anzahl Vorbehalten Deutschlands, der Vereinigten Staaten, Japans, Chinas und Siams zustande gekommen. Die Vereinigten Staaten haben dem Art. 3 Abs. 2 eine besondere

Deutung gegeben: „.... Befindet sich die Prise (im Sinne von Art. 3 Abs. 1) ausserhalb des Hoheitsbereiches der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.“ Die Vereinigten Staaten formulierten aus diesem Satz eine ständige Verpflichtung jeder neutralen Macht zu dieser Handlung, aus einem „Können“ ein „Müssen“ und ratifizierten nur unter diesem Vorbehalt. Die übrigen Vorbehalte betreffen Art. 11, 12, 13, 14 Abs. 1, 19, 20, 23 und 27, welche die Bestimmungen über den Aufenthalt eines Kriegsschiffes einer kriegführenden Macht im neutralen Hafen, die Einnahme von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial eines Kriegsschiffes im neutralen Hafen, die Behandlung von Prisen und die Pflicht zur Benachrichtigung über alle Gesetze und Verordnungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und Gewässern durch die Vertragsmächte an die Regierung der Niederlande beinhalten.

3. Beschränkung der Wirksamkeit

durch Nichtratifizierung der Verträge durch einzelne Staaten oder durch Fehlen der Ratifizierung überhaupt.

Es ist zu beachten, dass einige wichtige Bestimmungen von England überhaupt nicht ratifiziert worden sind und dass bekanntlich die Rechtswirksamkeit erst mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden oder Hinterlegung derselben an einem dritten Orte eintritt. So bezeichnenderweise das 5. Abkommen der 2. Friedenskonferenz, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges, "dieses Abkommen, das die absolute Unverletzlichkeit des ganzen Gebietes der neutralen Macht normiert. Auch das 10. Abkommen der 2. Friedenskonferenz, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg" wurde von England nicht ratifiziert und dadurch, dass die grösste Seemacht dieser Bestimmung nicht beiträt, seiner allgemeinen, tatsächlichen Gültigkeit beraubt.

Wieder ein Zeichen dafür, dass England für die Kriegszeit, die allein für England seiner ganzen

Lage entsprechend ausschlaggebend sein konnte, den alten Kriegsbegriff, die rauhe, unmenschliche, vernichtende Kriegsmanier der früheren Praxis und die seiner Theorie und Praxis aufrechterhalten wissen wollte. Ebenso hat England in Verfolgung dieser Idee auch das 13. Abkommen der 2. Friedenskonferenz, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges" überhaupt nicht ratifiziert.

Die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909 war von keiner Macht ratifiziert worden. Da sie ~~ber~~ in der „einleitenden Bestimmung“ ausdrücklich betont, dass die in ihr enthaltenen Regeln „im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes entsprechen“, kann sie trotz der Nichtratifizierung als Ausdruck des geltenden Gewohnheitsrechtes bezeichnet werden. Erst die Abkehrung der Naval prize bill, welche die Bestimmungen der Seerechtsdeklaration in das englische Recht einführen sollte, durch das Oberhaus Ende des Jahres 1911 hat die internationale Geltung der Londoner Seerechtsdeklaration und mit ihr die Hoffnung auf ihre Wirksamkeit im Falle eines Krieges zunichte gemacht.

Sie ^{Bestimmungen über} beinhaltet die Blockade in Kriegs-

zeiten, die Konterbande, die neutralitätswidrige Unterstützung, Zerstörung neutraler Prisen, Bestimmungsgründe für die feindliche Eigenschaft, das Geleite, den Flaggenwechsel, Widerstand gegen die Durchsuchung ^{über} und die Schadenersatzleistung. An dem wichtigsten Teil, dem Seebeuterecht, wurde dagegen nichts geändert.

Überhaupt ist an ihr eine stark vermittelnde Haltung zwischen den scharf aneinander prallenden und von jeher im schroffen Gegensatz zueinander stehenden Meinungen zu verzeichnen; dies äussert sich z.B. beim Flaggenwechsel (Art. 55 u. 56) die Unterscheidung, ob er vor oder nach Beginn des Krieges vor sich gegangen, — eine unendlich schwierig durchführbare Bestimmung, die auch noch mit dem „in fraudem legis“ operiert. —

Dieser Kompromisscharakter der Londoner Seerechtsdeklaration ist von grosser Bedeutung geworden, da damit ihre Grundsätze durch die Nichtratifizierung erst restlos unanwendbar für die Kriege aller Zukunft werden, freilich nur insoferne sie nur auf Grund eines Kompromisses zustande gekommen waren und sich nicht aus althergebrachtem Gewohnheitsrecht herleiten lassen.

Eine schwere unendlich tiefschürfende

Beeinträchtigung der Wirksamkeit und Geltung der verschiedenen Bestimmungen zur Humanisierung bedeutet 4. die sogenannte

4. Allbeteiligungs= oder Solidaritäts=
klausel.

Sie besagt: „dass die Bestimmungen des Abkommens nur zwischen Vertragsmächten Anwendung finden und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtliche Vertragsparteien sind“. Stehen sich also drei Staaten gegenüber, von denen einer ^{z.B.} der Verbündete eines Vertragsstaates z.B. der Haagerfriedenskonferenz nicht als Vertragspartei angehört, so finden die Bestimmungen dieser Konferenz auf alle drei Staaten keine Anwendung.

Strupp hat versucht, dieser Klausel eine engere Deutung zu geben, indem er den Vertrag nur dann als unverbindlich ansieht, wenn sich auf einem Kriegsschauplatz Vertrags= und Nichtvertragspartner bzw. solche Parteien gegenüberstehen. Doch fiel dieser Auslegung keine besondere Bedeutung zu.

Dadurch war das Wirksamkeitsgebiet der verschiedenen Völkerrechtsverträge zur Kodifizierung des Kriegsrechtes in einer ungeahnten und in seiner ganzen

Tragweite erst während des Weltkrieges in Erscheinung tretenden Weise eingeschränkt.

5. Der Fortschritt der Technik

ist ein schwerwiegender Grund für den Zusammenbruch des Kriegsrechtes im Weltkrieg—die fortschreitende Technik, die Neuerungen brachte, an welche bei der versuchten Kodifizierung des Kriegsrechtes niemand denken konnte. Da wird das Verbot der Verwendung der sogenannten Dum-Dum Geschosse ausgesprochen und nun finden sich Mittel, die viel mörderischer wirken, als man je vermuten konnte, so das Unterseeboot und die Tanks.

6. Einschränkungen innerhalb der Einleitung der Haager Landkriegsordnung.

Eine Beschränkung der Wirkungen der verschiedenen Abkommen ist endlich auch schon den einleitenden Worten der am eingehendsten behandelten „Landkriegsordnung“ zu entnehmen, in der es unter anderem heisst: „Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Versuch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mindern, s o w e i t e s d i e m i l i t ä r i s c h e n

J n t e r e s s e n g e s t a t t e n , den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen....."

Damit, dass die militärischen Interessen vor die „Gebote der Menschlichkeit“ zu stehen kommen, ist der Wert oder Unwert aller dieser Normen schon fixiert und die Einhaltung dieser wichtigen Bestimmungen lediglich den Zweckmässigkeitsgründen unterworfen. Von einer Allgemeingültigkeit kann schon dadurch kaum mehr die Rede sein.

E. Zusammenfassung.

Wenn man die Entwicklung des Kriegesrechtes bis zum Beginn des Weltkrieges verfolgt, so sieht man deutlich die Unsicherheit der völkerrechtlichen Bestimmungen. Vorbehalte, Kündigungs- und Solidaritätsklauseln, Nichtratifizierungen, die Kompromissnatur, die vielen offen gelassenen Fragen, die schwere Anwendbarkeit auf konkrete Fälle, vor allem aber der englisch-kontinentale Gegensatz in der Auffassung vom Wesen und

Begriff des Krieges waren die Gründe für den Zusammenbruch des Kriebsrechtes in den folgenden Jahren. Wenn auch bei Ausbruch des Weltkrieges die Kriegführenden erklärten, sich an die Bestimmungen der Londoner Erklärung von 1909 halten zu wollen, es war doch nur freier, durch keine vertragliche Bindung gewährleisteter Wille und jederzeit widerrufbar! Das dem Völkerrecht fehlende Moment des Zwanges zeigte sich hierin in seiner ganzen folgenschweren Grösse.